

KATH. PFARRAMT ST. VINZENZ VON PAUL  
WERRAWEG 4, 84036 LANDSHUT



***iSK* – Institutionelles Schutzkonzept  
der Pfarrei  
ST. VINZENZ VON PAUL**

*Werraweg 4, 84036 Landshut*

Stand: 08.02.2022

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>Mitwirkende an der Erstellung des iSK</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen .....	4
1.2 Unterscheidung: Grenzverletzungen- Übergriffe- emotionaler Missbrauch- sexualisierte Gewalt.....	5
1.3 Der Präventionsbegriff.....	6
<b>2. Präventionsansatz</b> .....	<b>6</b>
2.1 Risikoanalyse .....	6
2.2 Partizipation .....	7
2.3 In Präventionsfragen geschulte Personen .....	7
2.4. Methodenauswahl .....	8
<b>3. Mitarbeitende</b> .....	<b>8</b>
3.1 Aus- und Fortbildung/ Supervision.....	8
3.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung .....	8
3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	8
3.2.2 Selbstauskunft (SeA) .....	9
3.3 Personalwahl und Personalentwicklung .....	9
<b>4. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung</b> .....	<b>9</b>
4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt.....	9
4.2 Interaktion, Kommunikation.....	10
4.3 Veranstaltungen und Reisen .....	10
4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen .....	11
4.5 Wahrung der Intimsphäre .....	11
4.6 Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen .....	11
4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial .....	11
4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten .....	11
<b>5. Beschwerdemanagement</b> .....	<b>12</b>
<b>6. Qualitätsmanagement</b> .....	<b>14</b>
<b>Inkrafttreten des Schutzkonzeptes</b> .....	<b>14</b>
<b>7. Anlagen</b> .....	<b>15</b>
7.1 Antrag auf Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses .....	15
7.2 Formular Selbstauskunft .....	17
7.3 Formular Beschwerdemanagement.....	18
<b>8. Quellennachweis</b> .....	<b>20</b>
<b>Revisionsverzeichnis</b> .....	<b>20</b>

## Einleitung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so steht es im Grundgesetz (GG, Art. 1). Und doch müssen wir immer wieder feststellen, dass es Grenzüberschreitungen gibt und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit angetastet wird. Oft trifft es die Schwachen in der Gesellschaft, die sich nicht wehren können. Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige, alte und kranke Menschen.

Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Wir wollen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Gelingende Prävention erfordert abgestimmte Maßnahmen. Wir haben uns beim Erstellen des institutionellen Schutzkonzepts damit befasst, wie wir den Schutz und die Sicherheit unserer in der Pfarrei tätigen, bzw. uns anvertrauten Personen gewährleisten können. Ausgangspunkt war eine Analyse der jeweiligen Tätigkeitsfelder, die sowohl die Schutz- aber auch Risikofaktoren erfasste. Es ist uns wichtig, bei der Erstellung ein größtmögliches Maß an Sensibilität, aber auch Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen. Die Umsetzung unseres Konzepts kann in der Praxis nur gelingen, wenn diese Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung von allen Mitarbeitenden unserer Pfarrei angenommen, verinnerlicht und mitgetragen wird.

Wir legen Wert darauf, dass hier ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfindet und versuchten alle Beteiligten partizipativ mit einzubeziehen. Unser institutionelles Schutzkonzept soll allen Beteiligten Orientierung geben, Verantwortung für den Schutz der schutz- und hilfsbedürftigen Menschen zu übernehmen. Es soll aber auch Sicherheit durch klare Regeln geben, wie wir unser Miteinander für alle sicher, gleich und respektvoll gestalten wollen.

## Mitwirkende an der Erstellung des iSK

Organisationsteil	Name
Pfarrer	Herr David Golka
PGR; Team Kinderkirche	Frau Kathrin Barth
PGR; Gruppenleitung Ministranten	Frau Christine Kapfenberger
PGR; Team Familiengottesdienst	Frau Christine Yblagger
Kirchenverwaltung	Herr Siegfried Ramsauer
Kirchenverwaltung; Kindergartenleitung	Herr Günther Fohrer
Oberministrant	Herr Dominik Dama
Ministranten*innen der Pfarrei (ehemalige) Erstkommunionkinder der Pfarrei	

# 1. Begriffsdefinitionen

## 1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Das StGB unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

(<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/sexueller-missbrauch-was-ist-das.html>)

**Sexueller Missbrauch an Jugendlichen** liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt, sich von ihr vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. (vgl. § 182 StGB)

**Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen** meint im Sinne des StGBs sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Laut den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz findet Sexueller Missbrauch zudem statt „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen... Sie umfasst auch alle Handhabungen der Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a), Abschnitt A, Nr. 2)

## 1.2 Unterscheidung: Grenzverletzungen- Übergriffe- emotionaler Missbrauch- sexualisierte Gewalt

„**Grenzverletzungen** sind ein *unabsichtliches Überschreiten* der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.“

**Übergriffe** sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

**Emotionaler Missbrauch** beginnt, wenn Berater\*innen die Beziehung zu Ratsuchenden benutzen, um ihre persönlichen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o.ä. Interessen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen oder Bedürfnisse ist auch dann missbräuchlich, wenn dies von Ratsuchenden gewünscht oder unbewusst getan wird. Dazu zählen weiterhin Versuche der Berater\*innen, die Kooperationsbereitschaft der Ratsuchenden zu beeinflussen, indem Berater\*innen z. B: androhen, die Beratung zu beenden, die Kommunikation zu verweigern oder maßlose Schwarzmalerei üben, wenn der Ratsuchende überlegt, die Beratung zu beenden (Nötigung). Ferner zählen dazu finanzielle Vorteilsnahme, weltanschauliche, politische und religiöse Einflussnahme sowie sexuelle Angebote, Kontakte oder Beziehungen. Solche Handlungen können Ratsuchenden Schaden zufügen und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar.

**Sexualisierte Gewalt** – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.

**Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen** - die verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch benannt. (s. <https://www.e1-bistum-hildesheim.de/schutzkonzept/was-verstehen-wir-darunter>)

## 1.3 Der Präventionsbegriff

Prävention bezeichnet innerhalb der Humanwissenschaften allgemein Bemühungen mit dem Ziel, belastende Lebensereignisse oder Krankheitsprozesse bzw. dysfunktionale Formen menschlichen Erlebens und Verhaltens zu verhindern oder in ihren Auswirkungen abzumildern.

Sie findet sich im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch in der Gewaltprävention. Dafür existieren verschiedenste Definitionen.

Gerald Caplan unterscheidet in seiner Definition bezüglich sexualisierter Gewalt zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention.

Unter primärer Prävention versteht er Vorbeugung. Ziel ist, dass sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen kann. (s. Marquart-Mau...)

Primärprävention umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in der Entwicklung Ihrer Persönlichkeit unterstützt werden und selbstbewusst handeln.

Haben bereits Grenzverletzungen stattgefunden, setzt die sekundäre Prävention an, die mit Intervention oder Klärung gleichgesetzt werden kann. Hier kommen die verschiedenen Schritte des Beschwerdemanagements zu tragen. Ziel ist, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden, damit Schlimmeres verhindert wird. Es geht aber auch um vollständige Aufklärung von Tatbeständen und dem evtl. Einleiten möglicher rechtlicher Schritte.

Die tertiäre Prävention hat zum Ziel, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die bereits Betroffene sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern (vgl. Marquart-Mau, Brunnhilfe: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk/ Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S.439)

## 2. Präventionsansatz

### 2.1 Risikoanalyse

Am Anfang des Prozesses wurde eine **Risikoanalyse** durchgeführt, die offenlegen sollte, wo die „verletzlichen“ Stellen unserer Pfarrei liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren etwa bei ehrenamtlichen Akteuren. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. Gerade im Rahmen der Risikoanalyse sollten Mädchen und Jungen Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar. Dies erfolgte durch die Wimmelbildmethode. Aber nicht nur die Gefährdungen sollten untersucht werden, sondern auch die Stärken der Einrichtung oder Organisation. Im Rahmen einer **Potenzialanalyse** kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die mit dem Schutzkonzept aufgesetzt werden kann. (vgl. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>)

Konkret haben wir in unserem 1. Treffen Erkenntnisse gesammelt, was in unserer Pfarrei bereits geregelt und wo noch Handlungsbedarf besteht, außerdem haben wir zusammengetragen, wer in unserer Pfarrei wo und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat.

Es geht uns jedoch nicht primär um den Anlass sexualisierte Gewalt, sondern vielmehr darum, wie wir einen Raum der Achtsamkeit und der Rücksichtnahme auf die Gefühle der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schaffen können, auch, wie wir diese im Sinne der primären Prävention stärken können, sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen können, selbstbewusst zu handeln, sicher mit den eigenen Gefühlen umgehen zu lernen, ihrem „Bauchgefühl“ Vertrauen zu schenken und danach zu handeln.

Hier spielt auch eine Rolle, dass die Kinder Kenntnis darüber erlangen, dass sie bestimmte Rechte haben, die in den „UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989“ die in Deutschland seit April 1992 gilt, verankert sind, z.B.

- Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-CRC)
- Recht auf eigene Meinung (Art. 13 UN-CRC)
- Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-CRC)
- Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19 UN-CRC)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-CRC)

Das Wissen um die eigenen Rechte, ein sicherer Umgang mit den eigenen Gefühlen und eine gesunde Portion Selbstbehauptung haben präventive Wirkung, weil die Kinder ungute Situationen erkennen und sich wehren oder Hilfe holen können

## 2.2 Partizipation

„Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirksam, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“ (65 Bundesministerium der Justiz u.a., Abschlussbericht, S. 22). Daher wurden insbesondere unsere ehemaligen Kommunionkinder und Ministranten\*innen bei der Erstellung mit eingebunden. Die Umsetzung kann aber nur gelingen, wenn die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter unserer Pfarrei, Mitglieder des Pfarrgemeinderats aber auch der Kirchenverwaltung die Notwendigkeit des Schutzkonzeptes sehen und sich bemühen, dies im Alltag umsetzen und fördern zu wollen. Zu diesem Zwecke bleibt der Arbeitskreis bestehen, der sich mit der Erstellung und Umsetzung des iSK befasst.

Anregungen von allen Gemeindemitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und werden vom Präventionsteam geprüft und eingearbeitet.

## 2.3 In Präventionsfragen geschulte Personen

Bislang wurden von Frau Christine Yblagger Fortbildungsmaßnahmen besucht, die bei Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung stünde.

## 2.4. Methodenauswahl

Um bei den Kindern und Jugendlichen gute Ergebnisse zu bekommen, haben wir uns für die Methode „Wimmelbilder“ entschieden, anhand dessen typische Situationen des Alltags, aber auch „ungute“ Situationen angesprochen wurden. Diese Methode sollte dem Team einen Blick auf die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen nicht nur bezüglich möglicher „Gefahrenpotentiale“ in verschiedenen Räumen und den zugehörigen Außenanlagen eröffnen, sondern auch ein Bild bezüglich des Wohlbefindens der Kinder und Jugendlichen untereinander, bzw. gegenüber den sie betreuenden Erwachsenen liefern.

## 3. Mitarbeitende

### 3.1 Aus- und Fortbildung/ Supervision

Erfolgreiche Prävention lebt davon, dass sie stets Thema bleibt, dass sie den Alltag prägt. Daher sollte das Wissen aller Mitarbeitenden zum Thema Prävention umfangreich und aktuell sein. Neben obligatorischen Präventionsschulungen gehören auch Weiterbildungsmaßnahmen dazu, die sich um sexualisierte Gewalt, Schutzmaßnahmen, bzw. Beteiligung o.ä. drehen. Je intensiver der Kontakt zu Minderjährigen ist, desto mehr sollte auch Prävention ein Thema in der Fortbildung sein.

→ Mitarbeitende der Pfarrei mit relevantem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen deshalb an Präventionsschulungen teilnehmen.

### 3.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) im Bistum Regensburg*, ist jeder hauptamtlich und ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige, der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung adressiert an Hr. Pfarrer Golka abzugeben. Die Unterlagen werden sicher verwahrt.

#### 3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit „unmittelbar Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben“ müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wir schließen damit aus, dass in der Pfarrei Personen tätig werden, die bereits wegen bestimmter Straftaten (siehe § 72 a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Das Erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag (siehe Anlage 7.1) von der Kommune bereitgestellt. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern entstehen dadurch keine Kosten. Das Datum



der EFZ wird in einer Liste dokumentiert und in Office in der Aufgabenliste zur Wiedervorlage eingetragen. Damit ist sichergestellt, dass vor Ablauf der 5 Jahre an eine erneute Vorlage des EFZ erinnert wird.

### **3.2.2 Selbstauskunft (SeA)**

Alle Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen in der Selbstauskunft erklären, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden/ Ehrenamtlichen wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen. Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

### **3.3 Personalwahl und Personalentwicklung**

Die Pfarrsekretärin wurde beauftragt, alle Mitarbeitenden unserer Pfarrei zu erfassen, das Vorlegen von Selbstauskunft und Führungszeugnis zu dokumentieren, neue Mitarbeiter und Ehrenamtliche bezüglich Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung zu instruieren, sowie Mitarbeitende auf geeignete Präventionsschulungen hinzuweisen, die Haupt- wie Ehrenamtliche besuchen müssen. Der Besuch von Präventionsschulungen wird ebenfalls schriftlich dokumentiert.

## **4. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung**

Im Verhaltenskodex wurden die Regeln unserer Pfarrei im Umgang miteinander in allen Bereichen des täglichen Miteinanders festgeschrieben. Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt, der Erhalt sowie die Kenntnisnahme werden von allen Mitarbeitenden unterzeichnet und dem Präventionsbeauftragten zur Aufbewahrung ausgehändigt.

### **4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

#### 4.2 Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten untersagt.

#### 4.3 Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen, bzw. Reisen die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

- Transporte nach Veranstaltungen nach Hause im PKW des/ der betreuenden Person werden im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen.

#### **4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahme sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

#### **4.5 Wahrung der Intimsphäre**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

#### **4.6 Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.
- Bei Gruppenstunden und Ausflügen sind die Kinder i.d.R. nicht mit der/ den betreuenden Person(en) alleine, für evtl. notwendige Einzelgespräche werden Räume gewählt, die jederzeit öffentlich zugänglich sind und nicht verschlossen werden, bzw. Probleme sofort, evtl. abseits der Gruppe besprochen.

#### **4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial**

Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

#### **4.8 Jugenschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugenschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweger Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

## 5. Beschwerdemanagement

„Formelle Beschwerdeverfahren stellen ein schriftlich fixiertes Konzept der Einrichtung zum Umgang mit Beschwerden dar. Darin werden die Adressaten/innen des Beschwerdeverfahrens und die Ansprechpartnerinnen bei Beschwerden benannt. Es beinhaltet die Verfahrensschritte der Bearbeitung von Beschwerden, die Regeln, nach denen diese erfolgt und die Wege, über die die Beteiligten- Kinder, Jugendliche, Familien und MitarbeiterInnen- über das Verfahren informiert werden.“ (iSK- Arbeitshilfen- Regensburg, S. 32)

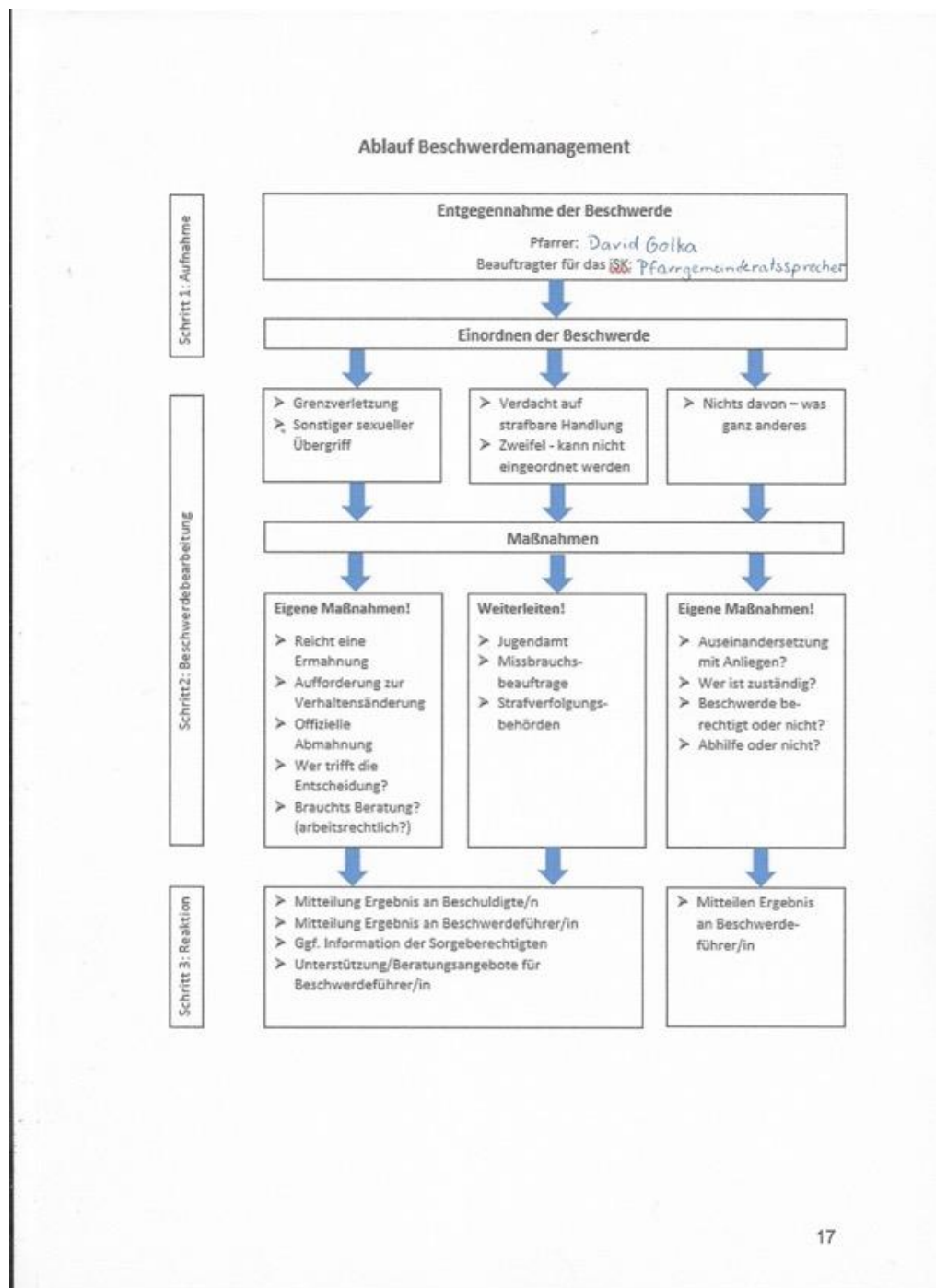
Der Verfahrensablauf erfolgt, wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich, in drei Schritten und stellt sich wie folgt dar:

*Schritt 1:* Beschwerdeannahme erfolgt über den Pfarrgemeinderatssprecher (=iSK-Beauftragter), bzw. über Herrn Pfarrer Golka.

**Schritt 2:** In gegenseitiger Absprache wird die Beschwerde eingeordnet und bewertet. Zudem werden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt, gegebenenfalls werden weitere Schritte eingeleitet.

**Schritt 3:** Dem Beschwerdeführer, aber auch dem Beschuldigten wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden. Über die Möglichkeit einen „Kummerkasten“ aufzustellen, wird noch beratschlagt.



## 6. Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept zur Pfarrei passt, muss es regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Neben der festgelegten turnusmäßigen Überprüfung ist diese auch immer dann notwendig, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird vor allen Dingen auf die Personalqualifikation Wert gelegt. Die persönliche und fachliche Eignung ist hier besonders wichtig.

Für die Erfassung aller erforderlichen Unterlagen und Schulungen wird folgende Checkliste verwendet:

### **Erforderliche Unterlagen und Schulungen für Mitarbeitende in der Pfarrei zur Umsetzung des institutionellem Schutzkonzeptes**

Name:

Stand: 08.02.2022

	Erledigungsvermerk
1. Erweitertes Führungszeugnis (darf nicht älter als 6 Monate sein) <i>(zu beantragen bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung)</i>	
2. Selbstauskunft gemäß institutionellem Schutzkonzept der Pfarrei	
3. Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen	
4. Fortbildungsveranstaltung des Bistums-Regensburg: Prävention gegen sexualisierte Gewalt	

### **Unterlagen, die die Kirchenverwaltung zur Verfügung stellt**

1. Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei vom 08.02.2022	
--	--

## **Inkrafttreten des Schutzkonzeptes**

Das institutionelle Schutzkonzept tritt am 08.02.2022 in Kraft.

# 7. Anlagen

## 7.1 Antrag auf Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Stadt Landshut  
-Bürgerbüro-

gepr.: \_\_\_\_\_

### ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis ist unter Vorlage einer schriftlichen Aufforderung, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen, bei der Meldebehörde zu stellen (§ 30a Abs. 2 BZRG).

Bitte den Antrag **vollständig** ausfüllen und mit Bestätigung im Bürgerbüro unter Vorlage eines **Ausweises** (Personalausweis oder Reisepass) abgeben.

Familienname:	
Geburtsname:	
Vornamen:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
wohnhaf in Landshut, Anschrift:	
Geburtsname der Mutter:	

<b>Das Führungszeugnis wird benötigt für:</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>eigene Zwecke</b> (Beleg-Art: NE / Übersendung an den Antragsteller) <input type="checkbox"/> Antragstellung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter (Beleg-Art: NG)
<input type="checkbox"/>	<b>zur Vorlage bei einer Behörde</b> (Beleg-Art: OE / Übersendung unmittelbar an die Behörde) <input type="checkbox"/> Vorherige Einsichtnahme beim Amtsgericht, wenn ein Eintrag vorhanden ist (Beleg-Art: PE) Behörde: _____ Anschrift: _____ Verwendungszweck: _____

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

Gebühr: 13,00 € (zu entrichten bei der Antragstellung)

### **BESTÄTIGUNG:**

Der Vorgenannte ist aufgefordert, hier ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Name/Anschrift/Stempel:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bestätigenden)

Kath. Kirchenstiftung St. Vinzenz  
von Paul  
Werraweg 4  
84036 Landshut

Landshut, den 04.02.2021

Ort, Datum

**Bestätigung für die Meldebehörde**

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter gem. § 30a  
Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wohnhäufig in

\_\_\_\_\_

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere  
Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des  
§ 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für  
eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Landshut, den 04.02.2021

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



## 7.2 Formular Selbstauskunft

<b>Selbstauskunft</b>	
für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Angestellte / Kath. Kirchenstiftung St. Vinzenz von Paul, Werraweg 4, 84036 Landshut, Einrichtung: Kindergarten St. Vinzenz, St. Vinzenz-Platz 3, 84036 Landshut	
Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger	
Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass	
<input type="checkbox"/> ich NICHT rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)	
ODER	
<input type="checkbox"/> ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:	
Straftatbestand	Datum der Verurteilung/des Strafbefehls
Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.	
Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.	
Ort, Datum	Unterschrift
<small>*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).</small>	

## 7.3 Formular Beschwerdemanagement

Pfarrei St. Vinzenz, Werraweg 4, 84036 Landshut, Tel.: 0871 53702

### Beschwerdemanagement: Dokumentation\*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

---

---

Datum Eingang Beschwerde: \_\_\_\_\_

Beschwerde      mündlich       schriftlich

#### I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

---

---

---

---

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein  Ja: \_\_\_\_\_

3. Wann ist der Vorfall passiert? \_\_\_\_\_

4. Gibt es Zeugen? Nein  Ja: \_\_\_\_\_

---

---

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein  Ja: \_\_\_\_\_

---

---

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein  Ja:

---

---

\* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: [https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MJM/recht/leitfaden\\_paragraf\\_13\\_agg.pdf](https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJM/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf) [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

**II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde**

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt Nein  Ja

3. Grund für Nein/Ja \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am: \_\_\_\_\_

Weiterleitung an: \_\_\_\_\_

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am: \_\_\_\_\_

Mitteilung durch: \_\_\_\_\_

## 8. Quellennachweis

Für die Erstellung des institutionellem Schutzkonzeptes wurden außer den bereits im Text angegebene Quellen zudem folgende verwendet:

- Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen Teil 1: Information und Anleitung, Stand: Mai 2019
- Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen Teil 2: Materialien, Stand: Mai 2019

## Revisionsverzeichnis

Im Revisionsverzeichnis ist dokumentiert, wann wer was im iSK geändert hat. Das Datum der Änderung ist auch der Ausgabestand.

Datum	Geändert von:	Kapitel	Grund der Änderung
08.02.2022			Erstellung